



# COVID-19: Merkblatt zur gezielten und repetitiven Testung symptomloser Personen

Version vom 27.01.2021

Eine gezielte und repetitive Testung von symptomlosen Personen kann als Ergänzung zu der bestehenden Testung symptomatischer Personen<sup>1</sup> und den Allgemeinmassnahmen zur Pandemiebewältigung beitragen. Infizierte Personen können so identifiziert werden, sich isolieren und ihre Kontaktpersonen können sich in Quarantäne begeben. Infektionsketten können frühzeitig unterbrochen, besonders gefährdete Personen geschützt und Ausbrüche verhindert werden. Zu diesem Zweck ermöglicht und fördert das BAG eine gezielte und repetitive Testung

- 1) im Umfeld besonders gefährdeter Personen (z.B. Besucher und Mitarbeitende von Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern sowie sozialmedizinischen Institutionen). Hier sind die entsprechenden Empfehlungen des BAG zu befolgen.
- 2) in Populationen mit höherer Übertragungswahrscheinlichkeit mit dem Ziel der Prävention und Handhabung von Infektionsausbrüchen. Dies umfasst folgende drei Ansätze gegen Infektionsausbrüche
  - a. Vor einem Ausbruch: Prävention und Früherkennung von Ausbrüchen als Teil eines Schutzkonzeptes von Institutionen mit hohem Transmissionsrisiko (z.B. Schulen, Ausbildungsstätten, Betriebe)
  - b. Während eines akuten Ausbruchs: «Ausbruchsuntersuchung und -kontrolle» gemäss den BAG-Empfehlungen (z.B. zwei bestätigte Fälle in einer Schulklasse)
  - c. Nach einem unkontrollierten Ausbruch: Zeitlich begrenztes «Hotspot-Management» im regionalen Umfeld von unkontrollierten Infektionsausbrüchen (z.B. in mehreren Dörfern nach Infektionsausbrüchen im Umfeld von Schulen, Betrieben, Hotels)

Testungen im Sinne von 2a und 2c erfordern die Bewilligung der zuständigen kantonalen Stellen. Für Testungen im Sinne von 2b sollen die Empfehlungen des BAGs befolgt werden. Für Testungen im Sinne von 2a und 2c soll von der zuständigen kantonalen Stelle beim BAG ein Konzept eingereicht werden<sup>2</sup>, welches mindestens die Angaben in der Tabelle auf der folgenden Seite umfasst.

Umgang mit einem positiven Testergebnis: Bei Personen mit positivem Testergebnis soll unmittelbar eine PCR-Diagnostik zur Bestätigung der Diagnose erfolgen. Dies stellt auch die Meldung und die Integration in das TTIQ sicher. Bis zur endgültigen Bestätigung der Diagnose bleibt die Person in Isolation.

Umgang mit negativem Testergebnis: Dies bedeutet lediglich, dass die Person **im Moment** mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht ansteckend ist. Das Resultat stellt somit eine Momentaufnahme dar und ist **nur am Testtag gültig!** Es ist trotz negativem Schnelltest möglich, dass die getestete Person infiziert ist und das Virus weitergeben kann. Daher ist die Einhaltung der [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) auch bei negativem Resultat sehr wichtig.

Die einzelnen Test- oder Pool-Ergebnisse unterliegen einer summarischen Berichterstattung bei Rechnungsstellung.

<sup>1</sup> Siehe [Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und ihren Kontakten](#)

<sup>2</sup> Die Institutionen melden ihr Konzept dem Kanton. Der Kanton muss dieses Konzept dem BAG vorweisen können. Bei einem «Hot-Spot-Management» meldet der Kanton sein Konzept vor Abschluss der Untersuchung dem BAG.

## Konzept Mindestangaben

COVID-19-Schutzkonzept <sup>3</sup> (in Anhang beifügen)	
Testung gemäss Beprobungskriterien vom 27.12.20	S. Seite 1 Testung gemäss 2a                      gemäss Punkt 2c Weshalb ist die geplante Testung gezielt? Begründung einer erhöhten Übertragungswahrscheinlichkeit in dem Test-Setting:
Wo wird getestet? (z.B. Testkonzept für alle kantonalen Schulen)	
Wer wird getestet? Ein- und Ausschlusskriterien	
Wie oft wird pro Zeit getestet? (Frequenz der Testung)	
Testung vorgesehen von wann bis wann?	
Verantwortliche Person <sup>4</sup>	
Bewilligende Instanz	
Welche Tests werden verwendet? Kooperation mit welchem Labor?	
Kurze Beschreibung der Dokumentation/IT-Lösung	
Bei ergänzender Durchführung von Forschung Verweis auf die Gesetzeslage	
Datum und Unterschrift	

Das Konzept mit den Mindestangaben ist an folgende Email-Adresse zu schicken:

[COVID\\_Testung@bag.admin.ch](mailto:COVID_Testung@bag.admin.ch)

<sup>3</sup> Unabhängig von Testung unverändert beizubehalten respektive Begründung weshalb ein Teil des Konzeptes aufgrund der Tests aufgehoben werden kann.

<sup>4</sup> Die verantwortliche Person führt eine Dokumentation insbesondere der täglich eingesetzten Tests, Pool Grössen und Positivitätsraten. Diese Dokumentation ist dem Kanton oder dem BAG auf Verlangen vorzulegen.

# Technischer Anhang: Überblick der aktuell verfügbaren Testarten

## ***Antigen-Schnelltests***

Antigen-Schnelltests weisen die Proteine des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Erreger) nach. Alle validierten Schnelltests können wie in der COVID-19-Verordnung 3 vorgesehen eingesetzt werden.

Positive Fälle müssen mit einer molekularen Diagnostik (z.B. PCR) in einem Labor bestätigt werden.

## ***Gepoolte PCR-Tests***

PCR Tests weisen virale Bestandteile nach. Als Matrix sind Speichel, Mundspülung oder Gurgelwasser empfohlen, da die Probennahme auch als Selbstbeprobung durchgeführt werden kann und somit die personellen Ressourcen geschont werden. Es kann aber auch der naso- oder oropharyngeale Abstrich eingesetzt werden.

Um die knappen Ressourcen der Labore so schonend wie möglich einzusetzen, sind ausschliesslich gepoolte Reaktionen mit einer minimalen Grösse von 4 Proben pro Pool zugelassen. Solange die erwartete Prävalenz nicht >1% beträgt, sollten Pools >10 Proben eingesetzt werden.

Das Poolen an sich kann sowohl vor Ort (z. B. ein Klassenverband) wie auch im Labor durchgeführt werden. Die minimale Anforderung an den Pool ist identisch mit den Anforderungen der Schnelltests gemäss Anhang 5 der Verordnung.

Die Auflösung des Pools muss nicht zwingend aus der Poolprobe erfolgen. Sie muss aber mit einer molekularen Diagnostik (z.B. PCR) in einem Labor durchgeführt werden.